



Förderung von Biomasseheizwerken

zur Gewinnung von Wärme aus Stroh, strohähnlichen Biomassen oder sonstigen Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion

Förderprogramm BioSol

Wer kann Anträge stellen?

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die Investition tätigen. Die beihilferechtliche Grundlage der Richtlinie ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008. Alle Antragsteller, die die KMU-Kriterien der EU-Kommission nicht erfüllen, können nur gefördert werden, wenn die Anreizwirkung der beantragten Förderung nachgewiesen werden kann.

Wer ist nicht antragsberechtigt?

- Juristische Personen und Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes.
- Unternehmen in Schwierigkeiten und Beihilfeempfänger, die in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben.
- Hersteller von Biomassefeuerungsanlagen und Hersteller von Anlagenkomponenten hierfür.

Was wird gefördert?

Neuinvestitionen zur Errichtung von Biomasseheizwerken zur Gewinnung von Wärme aus Stroh, strohähnlichen Biomassen oder sonstigen Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion ab einer Nennwärmeleistung des Biomassekessels **von 100 kW**.

Nach der Richtlinie BioSol können zehn Demonstrationsanlagen an verschiedenen Standorten gefördert werden.

Was wird nicht gefördert?

- Eigenbauanlagen und Prototypen
- Gebrauchte Anlagen
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung
- Anlagen, in denen Brennstoffe verfeuert werden sollen, die nicht den Vorgaben des Zuwendungsgebers entsprechen (siehe unten)
- Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb von festen Gebäuden
- Projekte zur Wärmeversorgung von Betriebsgebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offengehalten werden müssen
- Projekte zur Wärmeversorgung von Traglufthallen, Zelten oder provisorischen Gebäuden
- Anlagen, bei denen der kalkulierte Förderbetrag von 10.000 € nicht erreicht wird (Bagatellgrenze)

Zulässige Biomassebrennstoffe

Zulässig sind ausschließlich folgende naturbelassene, bislang zu anderen Zwecken nicht verwendete Biomassebrennstoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion: Stroh, strohähnliche Biomassen und sonstige Reststoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion. Die Beimischung von naturbelassenen, bislang zu anderen Zwecken nicht verwendeten Holzbrennstoffen entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 5a der 1. BImSchV ist bis zu einem Anteil von maximal 50 % am Energieinput zulässig.

Fördervoraussetzungen und zu erwartende Auflagen

- Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Bei der Antragstellung muss der prognostizierte Jahres-Energiebedarf plausibel nachgewiesen werden und es sind für 100 % des prognostizierten Wärmeverkaufs Wärmeabnahme(vor)verträge vorzulegen.
- Die Wärmebelegungsichte muss - bezogen auf den prognostizierten Jahres-Energiebedarf - mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen.
- Die Biomassefeuerungsanlage/n muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr (Vbh/a) erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 2.000 Vbh/a betragen, bei Anlagen mit reiner Prozesswärmeerzeugung mindestens 1.500 Vbh/a.
- Der Biomasseanteil an der Jahreswärmeerzeugung muss während der Zweckbindungsfrist - jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr - nachweislich mindestens 80 % betragen.
- Die regionale Verfügbarkeit von Stroh, strohähnlichen Biomassen oder sonstigen Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion muss in geeigneter Weise bei Antragstellung plausibel dargestellt werden.
- Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung möglich.
- Bei nichtkommunalen Antragstellern entfällt die Pflicht zur öffentlichen Vergabe gemäß Nr. 3.1 und 3.2 ANBest-P.
- Nach der/n Biomassefeuerungsanlage(n) und nach dem Spitzenlastkessel ist jeweils ein Wärmemengenzähler zu installieren, dessen Zählerstände regelmäßig zu erfassen sind.
- Zulässig sind ausschließlich Biomassebrennstoffe gemäß Definition (siehe oben).
- Die Anlage muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern errichtet werden und während der Zweckbindungsfrist (acht Jahre) zweckentsprechend betrieben werden.
- Für die Dauer der Zweckbindungsfrist ist der Bewilligungsstelle jährlich ein Bericht mit folgenden Inhalten vorzulegen:
Brennstoffeinsatz, Brennstoffpreise, erzeugte und ggf. verkaufte Wärmemenge, Angaben zum Anlagenbetrieb und zur Wirtschaftlichkeit
- Die Anlage ist in angemessenem Umfang für Besichtigungen zur Verfügung zu stellen.

Art und Umfang der Förderung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung.
- Der Fördersatz beträgt höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne des EG Beihilferechts beträgt der Fördersatz höchstens 40 %.
- Die Förderobergrenze beträgt je Projekt 400.000 €.

Mehrfachförderung

Es dürfen andere staatliche Mittel für denselben Zweck in Anspruch genommen werden (z. B. Marktanzreizprogramm des Bundes für erneuerbare Energien), wenn der kumulierte Beihilfersatz höchstens 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

Antragstellung und Bewilligungsbehörde

Vor einer möglichen Antragsstellung ist zwingend eine Projektbesprechung bei der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Im Anschluss daran können Antragsunterlagen angefordert werden:

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)

Schulgasse 18

94315 Straubing

Tel.: 09421 300-214

Fax: 09421 300-211

E-Mail: poststelle@tfz.bayern.de

Internet: www.tfz.bayern.de